



Gesetzesartikel	Schwangerschafts - Monate								Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	8	16	52	bis Ende Stillzeit
ArG Art. 35a	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren; Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.									Wöchnerinnen: Beschäftigung mit ihrem Einverständnis.			
ArG Art. 35a										Stillende: wie oben.			
ArG Art. 35a	Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt									Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 1										Keine Überstunden und max. 9 Stunden pro Tag bis Ende Stillzeit.			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 2	Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 h, Zusatzpausen 10 Min./2 h.									Stillen im Betrieb = AZ; Stillen ausserhalb Betrieb = 50% AZ.			
ArGV 1 Art. 61										Stehende Tätigkeiten: max. 4 Stunden pro Tag.			
ArGV 1 Art. 61	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (mit Konkretisierung in der M)									Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 62, 63 Risikobeurteilung: gefährliche und beschwerliche Arbeiten	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > M Art. 13 (z.B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Risikobeurteilung erforderlich → in der Regel Beschäftigungsverbot!									Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 64 Abs. 1	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.									Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 64 Abs. 2										Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis. (erste Monate nach Entbindung).			
ArGV 3 Art. 34 Schutz Schwangere/Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 7 Bewegungen schwerer Lasten	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.				Heben/Tragen nicht mehr als 5 kg.								
M Art. 8 Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe	Arbeiten < -5°C oder > 28°C oder bei Nässe nicht zulässig; Arbeiten < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < +15°C → warme Getränke.												
M Art. 9 Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen	Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, sind unzulässig; ebenso äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.									siehe Text links.			
M Art. 10 Mikroorganismen	Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt. Ausnahme: nachweisbare Immunisierung (z.B. Impfung).									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 11 Einwirkung von Lärm	Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{EX} 8 h) ist unzulässig.												
M Art. 12 Ionisierende Strahlung	Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten.									Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.			
M Art. 13 Chemische Gefahrstoffe	Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Mutter und Kind besonders gefährliche Stoffe beachten → Risikobeurteilung!									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 14 Belastende Arbeitszeitsysteme	Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13; besonders gesundheitsbelastende Schichtsysteme sind untersagt.									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 15 Akkord- u. taktgebundene Arbeit	Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.												
M Art. 16 Besondere Beschäftigungsverbote	Schwangere: keine Arbeiten bei Überdruck bzw. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.												